

# RS OGH 2007/3/8 2Ob247/05w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.2007

## Norm

KSchG §31e

EWG-RL 90/314/EWG - Pauschalreiserichtlinie 390L0314 Art3

## Rechtssatz

Aus den Erwägungsgründen der Richtlinie, wonach Reiseveranstalter und Reisevermittler sicherstellen müssen, dass Beschreibungen der von ihnen veranstalteten Pauschalreisen keine irreführenden Angaben enthalten und Reiseprospekte klare und genaue Informationen enthalten, ergibt sich, dass dies nur für solche Unterlagen gelten kann, auf deren Inhalt und Gestaltung die Genannten Einfluss haben, oder die sie zumindest bei Übernahme überprüfen können, weil nur dann die Möglichkeit „sicherzustellen“ besteht. Dies trifft aber auf den in Beisein des Kunden hergestellten Internetausdruck schon aus zeitlichen Gründen nicht zu.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 247/05w  
Entscheidungstext OGH 08.03.2007 2 Ob 247/05w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121811

## Dokumentnummer

JJR\_20070308\_OGH0002\_0020OB00247\_05W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)